

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie - BMK
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per Email an:
vi2@bmk.gv.at

KNG-Kärnten Netz GmbH
Zentrale
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43(0)5 0525 -1426/1451
F +43(0)5 0525 -1604
E office@kaerntennetz.at
www.kaerntennetz.at

28. Oktober 2020

Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates
Per Email an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Erneuerbaren-Ausbau-Paket

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KNG-Kärnten Netz GmbH bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie diverser damit zusammenhängender Gesetze (EAG-Paket) abgeben zu dürfen. Wir begrüßen und unterstützen den aktuellen Vorschlag zur Transformation des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Energiezukunft. Es ist gleichzeitig jedoch unsere Pflicht, auf mögliche kritische Aspekte hinzuweisen.

Als führender Verteilnetzbetreiber Kärntens haben wir nicht nur eine gesellschaftliche Verpflichtung gegenüber unseren Kunden, sondern sehen uns – gemeinsam mit anderen Verteilnetzbetreibern – auch als wesentlichen Enabler der Energiewende. Dementsprechend hoffen wir, dass unsere Stellungnahme hinreichend Gehör findet.

Unserer Ansicht nach bedarf es vor allem Überlegungen zur Resozialisierung von Kostenerleichterungen im Zuge von Erneuerbaren Energiegemeinschaften bzw. des Netzausbaus aufgrund von „vereinfachten Netzzutritten“. Das EAG darf diesbezüglich zu keinen volkswirtschaftlichen Fehlallokationen führen.

Konkret möchten wir in diesem Zusammenhang folgende Punkte hervorheben:

Erneuerbare Energiegemeinschaften EEG im Elektrizitätsbereich (§§ 74 ff EAG) und Bürgerenergiegemeinschaften BEG (§ 16b ElWOG)

- Das Recht auf Eigentum an bzw. den Betrieb eines Verteilernetzes der Energie- bzw. der Bürgerenergiegemeinschaften ist aus volkswirtschaftlicher Sicht strikt abzulehnen, um den Aufbau von parallelen Infrastrukturen zu vermeiden.
- Aus unserer Sicht sollte die Gründung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften auf den Lokalbereich eingeschränkt werden, da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001) eindeutig eine lokale Begrenzung vorsieht: *„(...) unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern/Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind“*.

Der definierte „Nahebereich“ sollte das „galvanisch verbundene Niederspannungsverteilternetz“ (Netzebenen 6 und 7) sein. Der Zweck, lokal erzeugte erneuerbare Energie lokal zu verbrauchen, ist bei einer Ausdehnung auf eine höhere Netzebene nicht mehr gegeben. Die Argumentation eines netzdienlichen Verhaltens aufgrund einer verringerten Auslastung des vorgelagerten Netzes und die damit einhergehende avisierte Reduktion der Netznutzungsentgelte wäre bei Ausdehnung auf höhere Netzebenen nicht mehr gerechtfertigt.

Sollte dennoch an der Einbeziehung der Netzebene 5 festgehalten werden, wird dringend ersucht, den „Nahebereich“ wie folgt einzugrenzen: *Der Nahebereich kann entweder auf die Verbrauchsanlagen an einer Hauptleitung (ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes) oder auf die galvanisch verbundene Niederspannung des öffentlichen Netzes oder auf einen Teilabschnitt eines Mittelspannungsabzweiges des öffentlichen Netzes eines Verteilernetzbetreibers bezogen sein. Der jeweilige Nahebereich bildet die Grundlage für die kostenorientierte Festlegung eines gesonderten Netznutzungsentgelts „Ortstarif“*.

- Mehrere Erzeugungsanlagen sind jedenfalls vor der Zuordnung der Energie an die Teilnehmer rechnerisch zusammenzufassen.
- Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann nur entweder an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§ 16a ElWOG) oder an einer EEG oder an einer BEG teilnehmen. Eine Energiegemeinschaft kann nicht Teilnehmerin einer anderen Energiegemeinschaft sein.
- Die Ausdehnung einer BEG sollte vorerst auf das Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers beschränkt bleiben.

Zu § 17a (Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger)

- Die vorgesehene Engpassleistung von 20 kW ist zu hoch angesetzt. In einem solchen Fall würden die Kosten für die notwendigen Netzausbaumaßnahmen nicht vom Anschlusswerber getragen, sondern sozialisiert werden. Empfehlenswert wäre es, den in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001) angeführten unteren Grenzwert von 10,8 kW zu übernehmen.
- Umgehungsansätze mit Leistungssplittings müssen jedenfalls untersagt werden.
- Eine automatische Anschlusspflicht von Erzeugungsanlagen auf Basis einer Anzeige beim Verteilernetzbetreiber binnen eines Zeitraums von 14 Tagen ist aufgrund vieler komplexer Anschlussanfragen zu kurz. Bei den zu erwartenden zahlreichen Anzeigen ist diese Frist für eine qualifizierte Antwort zu gering bemessen. Für konkrete Anfragen in den bestehenden Regelungen zur Dienstleistungsqualität ist innerhalb von 14 Tagen/eines Monats ein Kostenvoranschlag zu legen, sodass bei konkreten Vorhaben die erforderlichen Angaben über die technischen Möglichkeiten schon jetzt zeitgerecht verfügbar sind.
- Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Anzeige vor der Errichtung der Anlage – wie bereits zurzeit gehandhabt – zu erfolgen hat. Somit wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber im Nachgang den vom Kunden gewünschten Anschlusspunkt für möglicherweise bereits errichteten Anlagen nicht neu festsetzen muss.

Zu § 54 ElWOG (Netzzutrittsentgelt)

- Das vorgeschlagene pauschale Anschlussentgelt deckt die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen in keinster Weise. Diese Regelung führt dazu, dass die Anschlusskosten für Photovoltaikanlagen zum überwiegenden Teil von der Allgemeinheit der Netznutzer getragen werden müssen.
- Umgehungsansätze mit Leistungssplittings müssen jedenfalls untersagt werden.

Zu § 20 ElWOG (Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

- Dadurch entsteht ein enormer Verwaltungs- und Berechnungsaufwand für Netzbetreiber, wenn diese verpflichtet werden, verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk und Transformatorstationen zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Zudem hat die vorgesehene Bekanntgabe von freien Kapazitäten in Umspannwerken bzw. Transformatorstationen überdies nur eine beschränkte Aussagekraft, da die wesentlichen Netzrestriktionen zumeist in den Kabel- und Freileitungen der unter- und übergelagerten Netzebene bestehen (Spannungshub, Einhaltung der EN 50160). Dieser Paragraph wird daher abgelehnt und ist zu streichen.

Zu § 48 EAG (Kostenanerkennung)

- Die Kostenanerkennung erfolgt derzeit rückwirkend. Zusatzaufwände der Netzbetreiber für Zusatzaufgaben und zusätzlichen Ressourcenbedarf aus diesem Gesetzespaket müssen jedoch sofort in den Netzkosten berücksichtigt werden und nicht erst mit Beginn der nächsten Regulierungsperiode.

Zu § 84 EAG (Messdaten von intelligenten Messgeräten)

- Die Notwendigkeit des Zugriffs auf Messwerte und Werte der Spannungsqualität der intelligenten Messgeräte ist aus unserer Sicht entscheidend für die Optimierung, die Ertüchtigung und die Planung der Netze. Zur Unterstützung der politisch forcierten Energiewende durch die Netzbetreiber sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Smart-Meter-Daten mit der aktuellen Gesetzesnovelle umgesetzt werden.

Zu § 90 (Integrierter Netzinfrasturkturplan (NIP))

- Wir gehen davon aus, dass nur die Spannungsebenen größer 110 kV sowie HD-Fernleitungen betroffen sind und dass es nicht erforderlich ist, alle Projekte der 110-kV-Spannungsebene in den NIP aufzunehmen.

Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme der Interessensvertretung der Österreichischen E-Wirtschaft – Österreichs Energie – an.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme, welche auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet wurde und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KNG-Kärnten Netz GmbH

Prok. DI Gerald Obernosterer

Prok. Mag. Martin Glatz